
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 2024

Nr. 4 / 2024

Zweite Ordnung zur Änderung und zugleich Neufassung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft

Zweite Ordnung zur Änderung und zugleich Neufassung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. Januar 2024

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

Die Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, die zuletzt durch die Erste Ordnung zur Änderung der Reisekostenordnung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2016 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 14/2016) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Reisekostenordnung gilt für Reisen, die im Auftrag des AStA, des SP und der Ausschüsse oder des Schlichtungsgremiums erfolgen.

§ 2 Genehmigung von Reisen

Reisen, die ganz oder teilweise aus dem Haushalt der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn getragen werden sollen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der AStA-Finanzreferentin, die durch die AStA-Vorsitzende vertreten werden kann. Die Finanzreferentin kann die Entscheidung der Gesamt-AStA-Sitzung überlassen. In eilbedürftigen Fällen kann die Genehmigung nachträglich erfolgen. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Antrag

Der Antrag auf Reisegenehmigung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen. Enthalten muss er

- 1. das Ziel, die Dauer und den Zweck der Reise,*
- 2. die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten sowie*
- 3. einen Nachhaltigkeitsbericht. Dieser formlose Bericht muss dokumentieren, welche Nachhaltigkeits- und gegebenenfalls Treibhausgasemissionenkompensationsmaßnahmen geplant sind.*

§ 4 Reisekostenvorschuss

Die Finanzreferentin kann aufgrund des Antrages einen Reisekostenvorschuss gewähren.

§ 5 Abrechnung

Jede Reise ist spätestens acht Tage nach Beendigung bei der Finanzreferentin abzurechnen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten. Zur Abrechnung sind Belege beizubringen über

- 1. die Fahrtkosten,*
- 2. die Tagungsgebühren,*
- 3. etwaige Treibhausgasemissionenkompensationen und*

4. sonstige Aufwendungen.

§ 6 Erstattungsfähige Kosten

Aus dem Haushalt der Studierendenschaft werden insbesondere getragen:

Fahrtkosten:

- a. bei einer Bahnfahrt die tatsächlich entstandenen Kosten einer Fahrt in der 2. Klasse. Es ist der günstigste Tarif unter Ausnutzung aller Rabatte zu wählen, soweit dadurch keine unzumutbaren Belastungen, insbesondere Verzögerungen von mehr als einer Stunde, entstehen. Bei Fahrten zu Zielen im Geltungsbereich des Semestertickets werden Bahnfahrtkosten nicht erstattet. Kosten für die Bahncard werden erstattet, wenn zu erwarten ist oder festgestellt wird, dass während der Laufzeit dieser Bahncard die Einsparungen durch den dienstlichen Gebrauch den Preis der Bahncard übersteigen.
- b. bei einer Fahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr die tatsächlichen Kosten. Fahrten mit Taxis können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der Gesamt-AStA-Sitzung erstattet werden.
- c. bei einer Fahrt mit einem Kraftfahrzeug eine Fahrtkostenpauschale von 0,20 EUR pro Kilometer; diese Pauschale erhöht sich für jede Mitfahrerin, die ebenfalls eine im Rahmen dieser Reisekostenordnung genehmigte Reise durchführt, um 0,05 EUR pro Kilometer. Bei Reisen mit AStA-Fahrzeugen oder Mitfahrgelegenheiten werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Eine Einwilligung zu Fahrten mit Kraftfahrzeugen kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere bei Lastentransporten, bei Fahrten zu Orten, die nur unter unzumutbaren Belastungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, und bei deutlicher Kostenersparnis.
- d. bei Fahrten mit anderen als den hier aufgeführten Verkehrsmitteln können die tatsächlichen Kosten auf Beschluss der Gesamt-AStA-Sitzung erstattet werden.

Bei jeglicher Mobilität soll geprüft werden, wie diese möglichst nachhaltig gestaltet und ob Treibhausgasemissionen sinnvoll kompensiert werden können. Falls dabei Kompensationsmechanismen anderer als der vom AStA-Ökologiereferat empfohlenen Standards verwendet werden, sind diese vorher vom AStA-Ökologiereferat zu prüfen. Sollte dieses innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Antrags keine Rückmeldung erteilt haben, gilt dies als positiver Bescheid. Das AStA-Ökologiereferat leistet zudem Hilfestellungen zu sonstigen Fragen der nachhaltigen Reisegestaltung.

§ 6a Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Planung einer Reise sind die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Dies kann insbesondere durch eine frühestmögliche Buchung erreicht werden.

§ 7 Verwendung der Tage- und Übernachtungspauschale

Die Verwendung der Tage- und Übernachtungspauschalen braucht nicht belegt zu werden. Einsparungen kommen der Teilnehmerin zugute. Mehrkosten fallen ihr zur Last.

§ 8 Änderungen der Reisekostenordnung

Diese Reisekostenordnung kann auf Beschluss des SP geändert werden. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des SP. Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 2024

Benedikt Bastin
Erster Sprecher
des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn